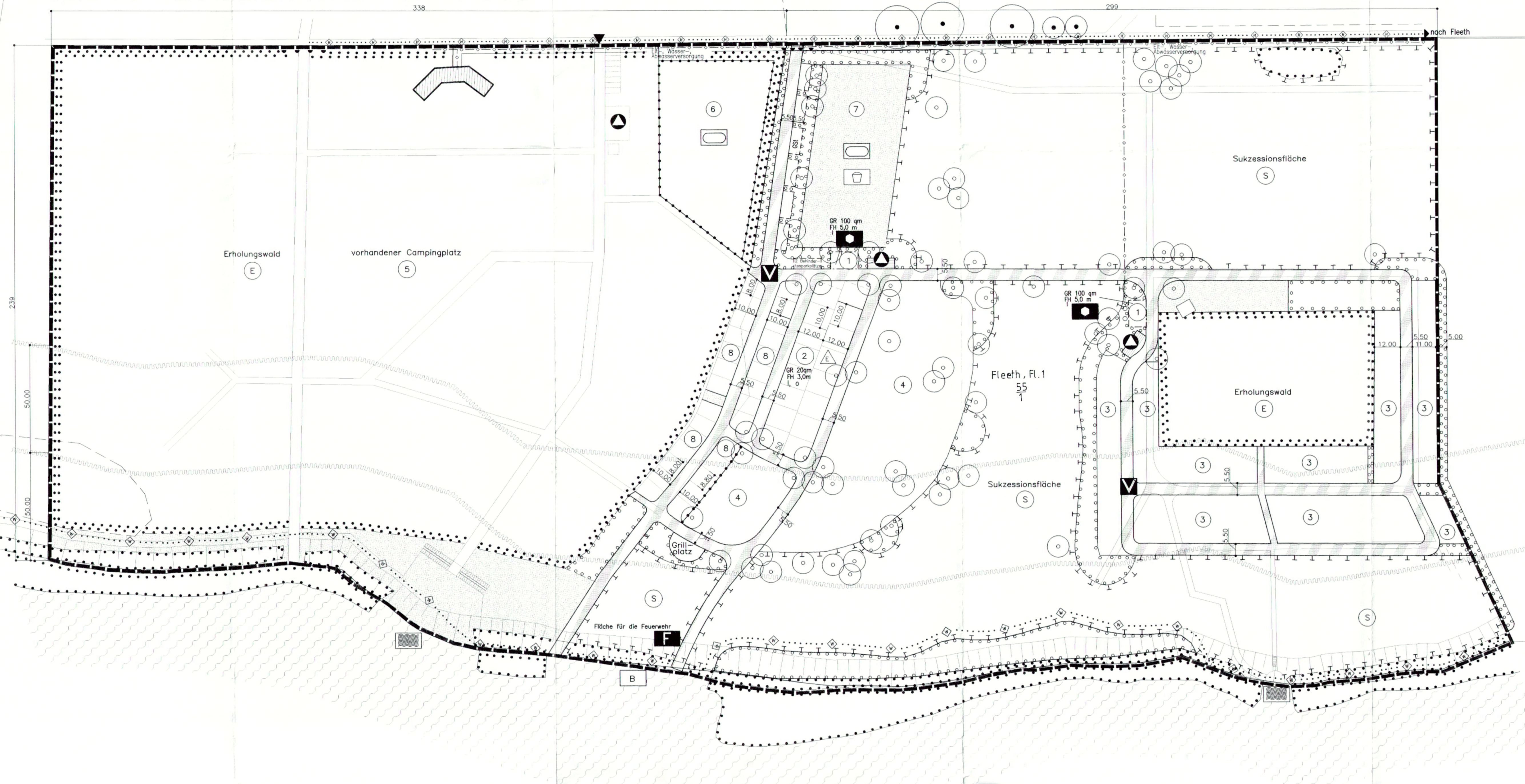


SATZUNG DER GEMEINDE DIEMITZ / FLEETH

ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN CAMPINGPLATZ C 25 "AM MÖSSENSEE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000



ZEICHNERKLÄRUNG:

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB und BauNVO 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GR 20 m Grundfläche als Höchstmaß je Blockhütte	§§ 16 u. 17 BauNVO
FR 30 m über Gelände als Höchstmaß	
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
GR 100 qm Grundfläche als Höchstmaß für 2 Sanitärgebäude	
FR 5,0 m über Gelände als Höchstmaß	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
offene Bauweise	§§ 22 u. 23 BauNVO
nur Einzelhäuser (Blockhütten) zulässig	
Baugrenze	
sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Einrichtungen und Anlagen für die Feuerwehr	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Bebauung	
Nummer der Baublöcke	
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Spielplatz	
private Grünflächen	
Bodeplatz	
Sportplatz	

WASSERFLÄCHEN	§ 9 Abs. 6 BauGB
Wasserflächen	
Bootsanlegestelle	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGLUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
100 m - Gewässerschutzstreifen	§ 19 Abs. 1 LNatG M-V
50 m - Gewässerschutzstreifen	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
Flächen für Wald	
Erholungswald	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Sukzessionsflächen	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Anpflanzen: Bäume	
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Erhaltung Bäume	

VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege	
örtlicher Hauptweg	
Wanderweg	
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	
verkehrsberuhigter Bereich	
Zufahrt	
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgrünungen	
Abfall	
HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
unterirdische Elt-, Wasser- und Abwasserleitung	
SONSTIGE PLANZEICHEN	
Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des V- und E-Planes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO

ALS RECHTSGRUNDLAGE FÜR DEN V- UND E-PLAN GELTEN:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257))
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BauGB I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BauGB I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVBl. M-V S. 468; 612)
- die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO) vom 9. Januar 1996 (GVBl. M-V S. 84)

TEIL B: TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- BAUBLÖCK 1:**
- Sanitärcontainer
- BAUBLÖCK 2:**
- 16 eingeschossige Blockhütten für Wasserwanderer mit einer Grundfläche von 20 qm und einer Frontbreite von 3 m
- BAUBLÖCK 3:**
- 65 Standplätze für eingetragenen Nudistenverein (Dauercamper)
- BAUBLÖCK 4:**
- 35 Standplätze für Gruppen (Bedarfsplätze)
- BAUBLÖCK 5:**
- vorhandener Campingplatz im Wald
- 180 Standplätze und
- 1 kombiniertes Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, Telefon, Kiosk und Imbiss, auch für Behinderte
- BAUBLÖCK 6:**
- Minigolf-Platz
- BAUBLÖCK 7:**
- Anlagen für Kleinfeldfußball, Volleyball und Spielplatz
- BAUBLÖCK 8:**
- 27 Standplätze für Dauercamper

2. HINWEISE DES LANDESAMTES FÜR BODENDEKMALPFLEGE

- 2.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
- 2.2 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Die Stellungnahme des Landesamtes für Bodendenkmalpflege erfolgte auf Grundlage der §§ 1 Abs. 3 und 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LbauO M-V)

Zur Umgrenzung unterschiedlicher Nutzungsbereiche sind nur Holzbarrieren (wie vorhanden) bis zu einer maximalen Höhe von 1,0 m bzw. am Parkplatz bis 0,5 m zulässig. Einfriedungen einzelner Standplätze (Dauercamper) mit Zäunen sind unzulässig. Gehölzpflanzungen können mit einem einfachen Windschutzzaun umgeben sein (siehe GOP). Fahrzeuge sind beidseitig mit roh behauenen Kieferstämmen zu kennzeichnen (ø 15-20 cm, Höhe über dem Erdboden 50 cm, Abstand in der Reihe 5 m).

4. AUS DER GRÜNORDNUNGSPLANUNG (GOP) RESULTIERENDE MASSNAHMEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a	GEHÖLZ- UND HECKENPFLANZUNGEN (NATURNAH-/MEHRSTUFIG)
A WALDRAND-/SPORTPLATZ/CAMPINGPLATZE	
1 Quercus robur	- Stieleiche (1 Pflanzen 1. Größe)
1 Carpinus betulus	- Hainbuche
1 Betula pendula	- Sand-Birke
1 Prunus avium	- Vogelkirsche
1 Fagus sylvatica	- Rot-Buche
2 Crataegus monogyna	- Engfrüchtiger Weißdorn
2 Sorbus aucuparia	- Eberesche
2 Prunus padus	- Traubenkirsche
2 Acer campestre	- Feld-Ahorn
3 Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
3 Prunus spinosa	- Schlehe
3 Cytisus scoparius	- Besenjaster
3 Rosa canina	- Hundrose
3 Rosa glauca	- Blauer Hecht-Rose
3 Rosa pimpinellifolia	- Eiberrnall-Rose
3 Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
3 Rubus fruticosus	- Brombeere
3 Rubus idaeus	- Gemeine Himbeere
B GEMEINSCHAFTSSTELLFLÄCHEN	
4 Salix repens argentea	- Kriech-Weide
Acer campestre	- Feld-Ahorn
C UFERBEREICH	
1 Salix alba	- Silber-Weide
1 Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
2 Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
2 Prunus padus	- Traubenkirsche
2 Corylus avellana	- Haselnuß
2 Salix aurita	- Ohrenweide
3 Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball
3 Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
3 Rubus fruticosus	- Brombeere
3 Rubus idaeus	- Gemeine Himbeere
3 Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 11.03.1997 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.
Diemitz, 20.12.1999
Die Bürgermeisterin

Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz Nr. 1 BauGB erfüllt.
Diemitz, 20.12.1999
Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.01.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Erneute Trägerbeteiligung vom 07.05.2001 bis zum 08.06.2001.
Diemitz, 26.09.2001
Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 18.11.1998 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Diemitz, 26.09.2001
Die Bürgermeisterin

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit v. 11.01.1999 bis zum 12.02.1999 während folgender Zeiten (Tag, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Montag Mittwoch, Donnerstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Erneute Auslegung vom 07.05.2001 bis zum 08.06.2001
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.01.1999 (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang; in der Zeit vom 01.12.1998 bis zum 30.12.1998 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.
Diemitz, 26.09.2001
Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertreterversammlung hat die vorgebrachten Besenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.09.2001 geprüft.
Diemitz, 26.09.2001
Die Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksbezeichnungen wird als richtig dargestellt.
Hinichtlich der Lagerfähigkeit Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neustrelitz, 26.02.2002
Amtsleiter

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung wurde am 26.09.2001 von der Gemeindevertreterversammlung als Satzung beschlossen.
Diemitz, 26.09.2001
Die Bürgermeisterin

Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung wurde mit der höheren Verwaltungsbehörde am 26.09.2001.
Diemitz, 26.09.2001
Die Bürgermeisterin

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 26.09.2001 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.09.2001 bestätigt.
Diemitz, 26.09.2001
Die Bürgermeisterin

Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung wird hiermit ausfertigt.
Diemitz, 26.09.2001
Die Bürgermeisterin

Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, ist am 26.09.2001 (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 26.09.2001 bis zum 08.06.2001 ortsüblich bekannt worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmung des § 9 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVBl. M-V S. 249) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 26.09.2001 in Kraft getreten.
Diemitz, 26.09.2001
Die Bürgermeisterin

SATZUNG DER GEMEINDE DIEMITZ / FLEETH ÜBER DEN VORHABEN-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN CAMPINGPLATZ C 25 "AM MÖSSENSEE"

